

Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung einer Verkehrsfläche in der „Ramsbachstraße“ in 88069 Tettngang

Auf der Grundlage des § 5 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11.05.1992, wird das Privatgrundstück, Flst. 551/1 der „Ramsbachstraße“ in 88069 Tettngang zum Zwecke einer öffentlichen Verkehrsfläche gewidmet.

Mit der Widmung erhält diese Fläche den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Die „Ramsbachstraße“ befindet sich in 88069 Tettngang. Sie ist von der Moosstraße her kommend und von der Jahnstraße her kommend einfahrbar. Die Ramsbachstraße ist durch die Jahnstraße geteilt. Der Teil von der Moosstraße her kommend ist ca. 185m lang. Der obere Teil von der Jahnstraße her kommend ist ca. 85 m lang. Das Flurstück Nr. 551/1 schließt an den oberen Teil der Ramsbachstraße an.

2. Widmungsinhalt:

Die Fläche Flst. 551/1 im Anschluss an die nördliche Ramsbachstraße war bislang privat und ist 207 m² groß.

Diese Fläche soll nun als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet werden.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Tettngang.


3. Plan

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Tettngang schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Tettngang, Montfortplatz 7, 88069 Tettngang oder dem Landratsamt Bodenseekreis, Kreispolizeibehörde, Glärnischstraße 1-3, 88041 Friedrichshafen einzulegen.

Tettngang, 19.06.2023

gez. Regine Rist
Bürgermeisterin

DocuSigned by:

F617986F51D84D7...